



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von:

Frau Pröve

E-Mail:

katharina.proeve@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.32-12235-06.50.05

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
04.04.2022

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Leistungsrechtliche Einordnung von aus der Ukraine Vertriebenen**

Bezug: Erlass vom 17.03.2022, Az.: 63.32-12235-06.50.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meinem Erlass vom 17.03.2022 gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

1. Mietkaution

Derzeit suchen viele ukrainische Vertriebene und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer eigenständig Wohnungen und mieten diese an. In der Folge kommt es vermehrt zu Anträgen auf Übernahme der Mietkaution. Diese können, soweit erforderlich, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes als Kosten der Unterkunft in Form eines Darlehens gewährt werden. Unter Berücksichtigung der Höhe der Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz sollte jedoch von einer ratenweisen Tilgung des Darlehens abgesehen werden. Stattdessen sollte mit der Darlehensgewährung eine Abtretung des Rückzahlungsanspruchs des Leistungsempfängers gegen den Vermieter an die Leistungsbehörde vereinbart werden, sodass die Kautions bei Beendigung des Mietverhältnisses direkt an die Leistungsbehörde zurückgezahlt wird.

2. Leistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 AsylbLG

Unter den vertriebenen Personen aus der Ukraine sind auch zahlreiche Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf. In einzelnen Fällen kommen diese Menschen auch kollektiv aus Einrichtungen der ukrainischen Behindertenhilfe in einer Kommune an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2HXXX



Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besondere Bedarfe, die über die von §§ 3 und 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe hinausgehen, ermöglicht § 6 Abs. 1 AsylbLG die Gewährung von Leistungen zur Deckung derartiger besonderer Bedarfe. Dies kann auch erforderliche Pflegeleistungen sowie Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist, Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.

Darüber hinaus enthält § 6 Abs. 2 AsylbLG eine spezielle Regelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, die besondere Bedürfnisse haben. Die Aufzählung des erfassten Personenkreises ist dabei in § 6 Abs. 2 AsylbLG nicht abschließend geregelt. Hierunter können auch Personen gefasst werden, bei denen besondere Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung oder eines Pflegebedarfs vorliegen. Diesen Personen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, wobei mit Blick auf Menschen mit Behinderungen auch nach § 6 Abs. 2 AsylbLG Leistungen in Betracht kommen können, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Der Umfang der Leistungen ist unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit im Einzelfall zu entscheiden zu bestimmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 AsylbLG besteht – anders als in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 – kein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde.

Hinsichtlich der Umsetzung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen empfiehlt sich eine enge Kooperation zwischen den Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den für die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch zuständigen Stellen.

3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG entsprechend den §§ 34, 34a und 34b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gesondert berücksichtigt. Die Bedarfe nach § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII beziehen sich hierbei konkret auf schulische Bedarfe und können somit regelmäßig erst ab dem Schulbesuch gewährt werden. Die Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII beziehen sich auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese können bereits vor dem Schulbesuch gewährt werden.

Gemäß § 34 Abs. 3 SGB XII sind für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils Pauschalbeträge für die Monate zu gewähren, in denen das erste und zweite Schulhalbjahr beginnt. Aus der Ukraine vertriebene Kinder sind in der Regel im März in der Bundesrepublik Deutschland schulpflichtig geworden bzw. in eine Schule aufgenommen worden und somit nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Vor diesem Hintergrund kommt hier die Regelung des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB XII zur Anwendung, nach der die Pauschalbeträge für das erste und das zweite Schulhalbjahr zu gewähren sind, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt. Bis zum Beginn der Sommerferien sind den Schülerinnen und

Schülern mithin unter Berücksichtigung der Anlage zu § 34 SGB XII einmalig 155 Euro in dem Monat zu gewähren, in dem ihr erster Schultag liegt. Die Mittel werden auch Schülerinnen und Schülern gewährt, die in Form von Fernunterricht am Unterricht in der Ukraine teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

Johannknecht